

26.09.91

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-
Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz -
1. SED-UnBerG)

Punkt 18 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des Verfahrens zur Beratung des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht eine Ergänzungsregelung vorzulegen, mit der eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, daß den Personen Genugtuung und Entschädigung gewährt wird, die von der ehemaligen DDR in rechtstaatswidriger Weise in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis 9. November 1989 aus dem Gebiet der ehemaligen Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland vertrieben worden sind, oder aber verbindlich zu erklären, daß sie schnellstmöglich den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht zur Regelung dieses Sachverhaltes vorlegen wird."

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht wird nur ein Teil des Gesamtkomplexes des SED-Unrechts erfaßt; er verfolgt erklärtermaßen vor allem das Anliegen, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung zu geben.

Sogenanntes SED-Verwaltungsunrecht wird demgemäß nicht einbezogen, wenn man von den durch eine behördliche Stelle angeordneten Einweisungen in eine psychiatrische Anstalt absieht.

- 2 -

Ausgeliefert am
26. SEP. 1991

Dies muß insbesondere im Hinblick auf jene Opfer des SED-Unrechtsstaates als mißlich empfunden werden, die nach den durch den Bund der Zwangsausgesiedelten zur Kenntnis gebrachten Sachverhalten vom SED-Regime vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren im Rahmen sogenannter Grenzsicherungsmaßnahmen in Zwangsaussiedlungsaktionen ins Landesinnere "umgesiedelt" worden sind. Diese Aktionen sind regelmäßig unter menschenverachtenden Bedingungen und nicht selten entschädigungslos erfolgt. Ihre Opfer stellen sich nach den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten betroffenen als besonders Betroffene dar und sind oft bereits hochbetagt, so daß diese Form des SED-Verwaltungsunrechts vordringliche Wiedergutmachung rechtfertigt und gebietet.